

Satzung

zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts.

Die Gemeinde Waltenhofen erläßt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 95 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderates

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

1. Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Hauptausschuß
zugleich Finanz-, Verwaltungs-, Rechts-, Personal-, Wohnungs- und Sozialausschuß bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 9 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.
 - b) den Umwelt-, Bau- und Werkausschuß
bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 9 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.
 - c) Kulturausschuß
zugleich Schul-, Sport-, Jugend-, Senioren-, Fremdenverkehrs- und Partnerschaftsausschuß bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 9 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.

- d) den Rechnungsprüfungsausschuß
bestehend aus dem zweiten Bürgermeister oder dessen Vertreter als Vorsitzenden und
4 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.
2. Die Ausschüsse nach Abs. 1 a bis c sind beschließend tätig und erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten, die nicht dem Gemeinderat vorbehalten sind (§§ 2 und 3 der Geschäftsordnung) und die nicht in die Zuständigkeit des 1. Bürgermeisters fallen (§ 13 der Geschäftsordnung) anstelle des Gemeinderates. Beim Rechnungsprüfungsausschuß (Abs. 1 d) handelt es sich um einen Ausschuß eigener Art, der an sich ein beschließender Ausschuß ist, jedoch bei der Durchführung der örtlichen Prüfung nur beratend tätig wird.
3. Der Aufgabenbereich der Ausschüsse im einzelnen ergibt sich aus deren Bezeichnung und der Geschäftsordnung.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

1. Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 4 Abs. 3 und 4) übertragen werden.
2. Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld von 25,- € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses.
- Der Mehraufwand der Fraktionsvorsitzenden bzw. –sprecher wird monatlich pauschal mit 6,- € je Gemeinderatsmitglied abgegolten.

3. Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles. Selbständig, freiberuflich oder als Hausfrauen Tätige erhalten auf Antrag neben der Entschädigung nach § 4 eine pauschale Entschädigung von 10,-- € je volle Stunde Sitzungsdauer für die ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse entstehenden Zeitversäumnisse.
4. Für Gemeinderats- oder Ausschusssitzungen, die in der Zeit nach 17.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, wird keine Verdienstaufallentschädigung gewährt.
5. Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Dabei werden Fahrtkosten wie bei Angehörigen der Besoldungsgruppe A 12 erstattet. Die Reisekostenvergütung durch die Gemeinde entfällt, wenn dem Gemeinderatsmitglied aus einem Dienstverhältnis oder aus einem anderen Rechtsgrund ein Anspruch gegen Dritte auf Erstattung von Reisekosten zusteht.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und Leiter der Gemeindeverwaltung (Art. 36, 37 GO). Er ist Beamter auf Zeit.

§ 5

Stellvertretung des ersten Bürgermeisters

1. Der erste Bürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch den zweiten Bürgermeister, sofern auch dieser verhindert ist, durch den dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

2. Die weiteren Bürgermeister sind Ehrenbeamte. Sie haben Anspruch auf eine weitere, neben der Entschädigung als Gemeinderat (§ 3) zu gewährende Entschädigung nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme. Die Höhe der weiteren Entschädigung wird durch Beschluß des Gemeinderates festgesetzt, der im Einvernehmen mit den Ehrenbeamten ergehen muß (Art. 134 Abs. 4, 135 Abs. 1 KWBG).

§ 6

Weitere Stellvertreter des Bürgermeisters

1. Im Falle der Verhinderung der weiteren Bürgermeister wird der erste Bürgermeister durch den nächstfolgenden, nicht verhinderten weiteren Stellvertreter vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO). Die weitere Stellvertretung des ersten Bürgermeisters bestimmt sich nach § 17 Nr. 2 und 3 der Geschäftsordnung.
2. Die weiteren Stellvertreter des ersten Bürgermeisters erhalten neben ihrer Entschädigung als Gemeinderatsmitglied die für die weiteren Bürgermeister festgesetzte Entschädigung für die Dauer der Vertretung.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2002 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 01. Mai 1996 außer Kraft.

Waltenhofen, den 06. Mai 2002

G e m e i n d e :

(R. Wegscheider)

1. Bürgermeister